M2.6 DIE GRUNDRECHTE VON 1848

Die Entstehung unserer modernen Demokratie hat eine spannende Geschichte. Eine besondere Rolle spielen dabei die Revolution von 1848/49, die Novemberrevolution 1918/19 und die Weimarer Republik. Aus den Kämpfen für mehr Freiheit, Gleichberechtigung, Teilhabe, Sozialstaat und zivilgesellschaftliches Engagement ist unsere freiheitlich demokratische Grundordnung hervorgegangen. Ihre Geschichte spielte sich nicht nur in Berlin ab. Auch in Lippe, das bis 1947 ein weitestgehend eigenständiges Land war, fanden Veränderungen statt. Wie für alle Werte gilt auch für die Demokratie, dass sie sich im ständigen Wandel befindet. So stellt sich die Frage: „Demokratie(-geschichte): Ende gut, alles gut?“

Das „Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ trat am 28. Dezember 1848 in Kraft. Es war von der Frankfurter Nationalversammlung seit dem Sommer 1848 ausgearbeitet worden und legte erstmalig die Grundrechte eines jeden deutschen Bürgers fest. Zwar wurden diese mit einem Bundesbeschluss vom 23. August 1851 in sämtlichen Staaten des Deutschen Bundes wieder aufgehoben, weil sie aber neben der Weimarer Verfassung aber auch dem Grundgesetz zum Vorbild dienten, wirken sie bis heute fort. Im Folgenden findet ihr einen Auszug aus dem Grundrechtskatalog von 1848:

„Artikel 2. §. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. (…)

Artikel 3. §. 9. Die Todesstrafe (…) sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft. (…)

Artikel 3. §. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. (…)

Artikel 4. §. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln (…) beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. (…)

Artikel 5. §. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. (…)

Artikel 6. §. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7. §. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht. (…)

Artikel 8. §. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. (…)

Artikel 9. §. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. (…)

Artikel 9. §. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. (…)

Zitiert aus: Reichs-Gesetz-Blatt, 1848. S. 49-57.